



Geschäftsordnung

Des Rates der Gemeinde Halvesbostel, Landkreis Harburg

Nach § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der Hauptsatzung der Gemeinde Halvesbostel vom 26.11.2001 beschließt der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 26.11.2001 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Einzelfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird.

(3) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von dem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem Verwaltungsvertreter herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

(3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen, Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

(4) Einwohnerfragestunden finden vor und nach Behandlung der Tagesordnungspunkte statt. Die Einwohnerfragestunde wird grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt. Die Fragen werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

(5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4

Sitzungsleistung

(1) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie wird von ihren Vertretern/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Bürgermeister/in vorher anzeigen.

(3) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Bürgermeister/in selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an ihren Vertreter/seine Vertreterin ab.

(4) Die Bürgermeisterin kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Bericht des/der Bürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
7. Einwohnerfragestunde
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

§ 6

Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Bürgermeister/in ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch allerdings nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Die Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten je Ratsmitglied.

(5) Der/Die Bürgermeister/in gibt – soweit diese insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunkts eine kurze Erläuterung

(6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners/der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

(1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

Anträge auf

- a) Änderungen des Antrags
- b) Vertagung der Beratung
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Überweisung an einen Ausschuss
- f) Nichtbefassung.

(2) Über einen Antrag auf Nichtbefassung (Absatz 1 f) darf erst entschieden werden, nachdem der Sachantrag, dem er gilt, von dem/der Antragsteller/in erläutert worden ist. Beschließt der Rat, sich mit einem Sachantrag nicht zu befassen, so unterbleibt jede weitere Beratung des Sachantrags im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Fachausschüssen. Der Antrag auf Nichtbefassung ist nur zulässig für Anträge, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

(3) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Bürgermeister/in die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Bürgermeister/in formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(6) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt, wie bei der Abstimmung (§ 8), zwei Stimmzähler/innen.

§ 10

Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Bürgermeister/in zu stellen.

(2) Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind. Der Rat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, muss dies in der folgenden Sitzung schriftlich geschehen.

(3) Anfragen im Sinne des Absatzes 2 sollen spätestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung

(1) Der/Die Bürgermeister/in sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zu Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Bürgermeister/in zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Bürgermeister/in ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen; es gelten dann im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung über Zuhörer.

(5) Der/Die Bürgermeister/in kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der/Die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 49 NGO.

(2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse zulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten sie jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung gilt.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14

Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.

(3) Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.

(5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.

(7) Eine Einwohnerfragestunde findet nach Behandlung der Tagesordnungspunkte statt.

§ 15

Verwaltungsausschuss

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 59 NGO. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.

(2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen und ihr/ihm nötigenfalls die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die regelmäßige Ladungfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche; sie kann für Eilfälle auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(4) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 24.02.1987 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Gemeine Halvesbostel

Halvesbostel, den 26.11.2001

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Halvesbostel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-Gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Halvesbostel beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1)

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlichen tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2)

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3)

Für eine Fahrtkosten-Entscheidung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigungs (Sitzungsgelder) für Ratsmitglieder

(1)

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 20.

(2)

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme

(2)

Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufall besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlichen sächlichen entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3)

Der Ersatz für den Verdienstaufall wird auf höchstens Euro 15,-- je Stunde begrenzt.

(4)

Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt wird und kein Verdienstaufall geltend gemacht wird für Zeiten der ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde.

(5)

Der Pauschalsatz beträgt Euro 15,--.

§ 6

Auslagen

(1)

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1)

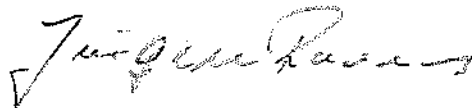
Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 01.11.2001 außer Kraft.

Halvesbostel, den 29. Juni 2017

Gemeinde Halvesbostel



Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Halvesbostel, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds.GVBl. S.348) hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Halvesbostel“ und besteht aus den Ortsteilen Halvesbostel und Holvede.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Halvesbostel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen Schild schräglinks geteilt. Oben in Grün ein Sumpfsporststrauch mit sechs roten Blättern, einem roten Stengel und fünf silbernen Blüten mit goldenen Staubgefäßen. Unten in Gold eine schwarze Damhirschgeweihstange (Schaufel).

- (2) Die Flagge zeigt zwei gleichbreite Querstreifen in Weiß (oben) und Grün, in ihrer Mitte belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Halvesbostel, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Halvesbostel zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1100 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 600 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.

§ 5
Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an den Gemeindetafeln - Standort: Gemeindehaus Halvesbostel und in Holvede neben Gasthaus Heins, vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Ratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 durch Aushang an den amtlichen Gemeindetafeln vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Gemeindebüro der Gemeinde Halvesbostel während

der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 26.11.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.1998 außer Kraft.

Halvesbostel, den 26.11.2007


Gemeinde Halvesbostel

(Jennrich)
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halvesbostel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 27.08.2003 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 26.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 25 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 40 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 60 Euro |
| d) für einen gefährlichen Hund | 600 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.


Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pittbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Halvesbostel, den 27.08.2003


(Jennrich)
Bürgermeisterin

